

Bebauungsplan Nr. W/10/2007 - Allgemeines Wohngebiet mit integriertem Grünordnungsplan "Straße des Friedens"

Teil A: PLANZEICHNUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	TH = 5,0	Fläche der baulichen Nutzung	Traufhöhe in m ab höchster
0,35	0,35	Gebäudehöhe ab	Baugruben- oder Fundament
0	>= 35°	ohne Bauelemente	mit Einzel- und Doppelhäuser zulässig
WE = 2		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 1 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 2 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 3 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 4 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 5 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 6 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 7 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 8 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 9 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 10 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 11 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 12 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 13 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 14 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 15 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 16 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 17 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 18 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 19 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 20 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 21 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 22 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 23 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 24 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 25 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 26 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 27 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 28 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 29 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 30 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 31 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 32 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 33 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 34 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 35 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 36 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 37 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 38 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 39 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 40 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 41 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 42 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 43 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 44 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 45 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 46 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 47 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 48 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 49 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 50 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 51 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 52 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 53 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 54 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 55 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 56 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 57 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 58 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 59 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 60 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 61 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 62 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 63 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 64 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 65 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 66 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 67 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 68 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 69 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 70 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 71 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 72 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 73 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 74 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 75 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 76 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 77 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 78 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 79 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 80 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 81 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 82 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 83 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 84 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 85 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 86 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 87 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 88 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 89 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 90 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 91 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 92 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 93 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 94 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 95 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 96 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 97 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 98 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 99 BauVO)
		ohne Bauelemente	(S. 10 Abs. 100 BauVO)

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

überbaubare Fläche	nicht überbaubare Fläche
(S. 10 Abs. 1 BauVO)	(S. 10 Abs. 2 BauVO)
Baugruppe	Baugruppe
(S. 10 Abs. 3 BauVO)	(S. 10 Abs. 4 BauVO)
nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	
(S. 10 Abs. 5 BauVO)	

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
(S. 10 Abs. 1 BauVO)	(S. 10 Abs. 2 BauVO)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
(S. 10 Abs. 3 BauVO)	(S. 10 Abs. 4 BauVO)
Fußweg	
(S. 10 Abs. 5 BauVO)	

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

Flächen für die Abfallentsorgung	Zweckbestimmung
(S. 10 Abs. 1 BauVO)	(S. 10 Abs. 2 BauVO)
Mülltonnenabstellplatz	
(Standort für Mülltonnen)	
(S. 10 Abs. 3 BauVO)	

GRÜNFLÄCHEN

Straßenbegleitgrün	private Grünfläche
(S. 10 Abs. 1 BauVO)	(S. 10 Abs. 2 BauVO)
Zweckbestimmung: Hausgarten	
(S. 10 Abs. 3 BauVO)	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die
Erfüllung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Erfüllung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(S. 10 Abs. 1 BauVO)	(S. 10 Abs. 2 BauVO)
Ampfanzon von Bäumen	
(S. 10 Abs. 3 BauVO)	
Erhaltung von Bäumen / Baumgruppen	
(S. 10 Abs. 4 BauVO)	

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Maßzahlen in Meter
(S. 10 Abs. 1 BauVO)	(S. 10 Abs. 2 BauVO)
mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	
(S. 10 Abs. 3 BauVO)	
Leitungsrecht zu Gunsten des Abwasseranlegers	
(S. 10 Abs. 4 BauVO)	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
(Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes)	
(S. 10 Abs. 5 BauVO)	

HINWEISE

Flurstücksgrenze	Flurstücksgrenze
(S. 10 Abs. 1 BauVO)	(S. 10 Abs. 2 BauVO)
Flurstücksnummer	
(S. 10 Abs. 3 BauVO)	
Gebäudebestand (außerhalb des Plangebietes)	
(S. 10 Abs. 4 BauVO)	
Anbindungspunkt Medien	
(Verbindungsstelle)	
(S. 10 Abs. 5 BauVO)	
mögliche Grundstücksgrenzen	
(S. 10 Abs. 6 BauVO)	
vorhandene Böschung	
(S. 10 Abs. 7 BauVO)	
Höhenpunkt (m ü NN)	
(S. 10 Abs. 8 BauVO)	
vorhandene Leitungen (Abwasser)	
(S. 10 Abs. 9 BauVO)	
Regenrinnabfuhr	
(S. 10 Abs. 10 BauVO)	

Teil B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Das Baugbiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt:
- Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauVO:
 - Wohngebäude
 - die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 werden ausgeschlossen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan angegebenen Werte werden als Höchstwerte festgesetzt.

2. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

2.1 offene Bauweise mit enger gefasster Längenbegrenzung

Im Bebauungsplan wird die Bauweise als offene Bauweise mit enger gefasster Längenbegrenzung festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- und Doppelhäuser mit einer max. Länge von 25 m zu errichten.

2.2 Überbaubare Grundstücksfäche

Die überbaubare Grundstücksfäche wird durch Baugruppen festgesetzt. Bei der Regelung des Dachüberhangs ist § 23 Abs. 3 BauVO anzuwenden.

3. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE; GARAGEN; CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN

3.1 Zulässige Anordnung

- 3.1.1 Garagen und Carports gemäß § 12 BauVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Sie können an das zugehörige Wohngebäude angebaut werden.
- 3.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 u. 2 BauVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
- 3.1.3 Ausnahmsweise ist die Errichtung eines Carports auf dem Flurstück 284/5 im Bereich der privaten Grünfläche zulässig.

4. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Die festgesetzten Breiten für neu anzulegende Verkehrsflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Geplante Veränderungen der Dimensionen der Verkehrsflächen gegenüber der zeichnerischen Darstellung sind zulässig, soweit diese aus funktionalen Gründen bedingt sind und einen Wert von 0,50 m nicht überschreiten.

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG, VER- UND ENTWASSERUNGSEITUNGEN

5.1 Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen.

5.2 Abfallentsorgung

Im Plangebiet sind ein Mülltonnenabstellplatz festgelegt.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (GRÜNDORDERISCHES FESTSETZUNGEN)

Im Bebauungsplan ist für einzelne Flächen (Flächen mit Planzeichnung) das Anpflanzen von Bäumen sowie eine Anzahl mit Rasen festgesetzt. Sie sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum angemessen (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.

6.1 Grundstücksfächen

Alle Grundstücksfächen, die nicht in Sinne des § 12 und 14 BauVO einer Nutzung belegt werden, sind mit einer Rasenmischung anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Zusätzlich können weitere Pflanzungen (Baum- / Strauchpflanzungen) zur Gestaltung vorgenommen werden.

6.2 Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hausgarten

Die private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hausgarten ist der Charakteristik eines Hausgartens (Nutz- und Erholungsgarten) entsprechen. Für Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden.

6.3 Bindung für Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baustandorte sind generell einzuhalten, können jedoch geringfügig (maximal 5 m) verschoben werden. Die Arten, Stückzahlen sowie die Mindesthöhe der anzupflanzenden Bäume sind dem B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan und der Tabelle „Festsetzungen zur Vegetationsausstattung“ zu entnehmen.

6.4 Festsetzungen zur Vegetationsausstattung

Nr.	Fläche / Standort	Maßnahmenbeschreibung	Anforderungen	Qualitätsvorgabe
0.1	Private Flächen / Grünordnerische Maßnahmen	Stadtbepflanzung	Pflanzung von 15 Laubbäumen (Hochstamm), Acer campestre (Feldahorn), Acer pennsylvanicum (Spitz-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Sorbus aria (Mittelbäume), Sorbus thuringica (Thuring. Mehlbeere), Tilia cordata (Winterlinde)	Hochstamm (SU 10-12 cm)
0.2	Baumplantagen	Pflanzung von 3 Laubbäumen (Hochstamm) als Altbestandgrün.	Laubbäume: Acer campestre (Feldahorn), Betula pendula (Birk), Carpinus betulus (Hainbuche), Sorbus aria (Mittelbäume), Malus domestica Hyb. (Apfel), Prunus avium Hyb. (Süßkirsche), Prunus domestica Hyb. (Pflaume)	Hochstamm (SU 12-14 cm)

7. MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

Zur Erschließung des Plangebietes werden Flächen mit Leitungsrechten zugunsten des Abwasseranlegers festgesetzt.

Teil C: BAUDUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.1 Gebäudegestaltung

Als Baugruppe gelten in Grenzbebauung errichtete Nebengebäude und Nebenanlagen sowie Doppelhäuser. Baugruppen sind in Höhe und Breite abeinander abzustimmen, ebenso hinsichtlich Wand- und Dachmaterial sowie der Farbgestaltung. Bei einer Grenzbebauung ist die gleiche Dachneigung zu wählen.

1.2 Dächer

Die zulässige Dachneigung für Wohnhäuser beträgt in den WA 1 - WA 5 >= 35° und im WA 6 >= 3°. Pflasterdächer werden ausgeschlossen. Folgende Farbton der Dachdeckung sind zulässig: rot, rotbraun, braun, grau, anthrazit. Dachgedäch können als stehende oder abgehängte Giebel ausgebaut werden, wenn die Gesamtlänge der Giebel 2/3 der Hauslänge nicht überschreitet und der Abstand zum Organg mindestens 1,5 m beträgt. Dachausbuchtungen sind zur Seite der Erschließungsstraße nicht zulässig.

1.3 Fassade

Fassadenverkleidungen mit glasierten und glänzenden Materialien sind unzulässig. Die Realisierung von Hochhäusern (Bürohäuser) wird ausgeschlossen.

1.4 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Photovoltaik und Solaranlagen sind zulässig, wenn die Gesamtbreite der Anlage 1/3 der Hauslänge nicht überschreitet und der Abstand zum Organg mind. 1,5 m beträgt.

2.1 Sockelhöhe, Traufhöhe

Die max. Sockelhöhe ist abhängig von den jeweils vorgelassenen Höhenverhältnissen zwischen Straße und Geländeiveau, sowie den Kanalschlusshöhen. Sie wird als Höhenifferenz zwischen mittlerer Höhe der Verkehrsfläche auf der Erschließungsseite und Oberkante Fertigfußboden (OHFF) des Eingangsgeschosses festgesetzt. Die Sockelhöhe darf max. 1,20 m betragen.

2.2 Maximal zulässige Traufhöhe

Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit der Traufhöhe angegeben. Diese wird gemessen als Höhenifferenz zwischen mittlerer Höhe der Verkehrsfläche auf der Erschließungsseite und den Schnittpunkt Außenkante Fassade / Oberkante Dachstuhl (Traufhöhepunkt).

Teil D: GRUNDLAGEN DER PLANUNG

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
2. Bauordnungsverordnung (BauVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S. 58).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauRdO) BGBl. Teil I S. 2410 vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), Bundesnaturschutzgesetz vom 29.03.2003.
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thür. Naturschutzgesetz - ThurnatG) vom 20.04.1999, GVBl. S. 288 f., geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2003 (GVBl. S. 365), i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.04.2008 (GVBl. S. 161 vom 27.04.2008), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 27.04.2008.
6. Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl. S. 244).
7. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.09.2002 (GVBl. S. 304).
8. Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturlandwerke (Thüringer Denkmalschutzgesetz - Thür DSchG), vom 07.01.1992 in der Fassung der Neufassung vom 14.04.2004, (GVBl. S. 465, 562), geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 23.11.2005 (GVBl. S. 359).
9. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, (GVBl. Nr. 2 S. 41).
10. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG), BGBl. Teil I S. 502.
11. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. Teil I S. 3830).
12. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVP) vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19-20).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Katstervermerk

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster, nach dem Stande vom übereinstimmen.

Katsterbereich:

Siegel Unterschrift

2. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 05.03.2007 gemäß § 18 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 14.03.07 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Klosterlausitz, den

Bürgermeisterin Siegel

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Bekanntmachung vom 14.03.2007 wurde gemäß § 13a Abs. 3 S. 2 BauGB mitgeteilt, wo sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung informieren kann.

Bad Klosterlausitz, den

Bürgermeisterin Siegel

4. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) und den baurechtlichen Festsetzungen (Teil C), wurde, einschließlich der Begründung, am 05.03.2007 vom Gemeinderat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Bad Klosterlausitz, den

Bürgermeisterin Siegel

5. Offenlegungsvermerk

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan, einschl. Begründung, wurde gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.03. bis 24.04.07 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.03.07 mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfest vorgebracht werden können und dass die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist.

Bad Klosterlausitz, den

Bürgermeisterin Siegel

6. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.03.07 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf aufgefordert.

Bad Klosterlausitz, den

Bürgermeisterin Siegel

7. Behandlung von Anregungen und Bedenken

Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung am 11.06.07 behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Klosterlausitz, den

Bürgermeisterin Siegel

8. Satzungsbeschluss